

P-Konto-Information

Allgemeine Informationen zum neuen Kontopfändungsschutz

Vorwort

Zum 1. Juli 2010 treten neue Regelungen zum Kontopfändungsschutz in Kraft. Es wird das Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) eingeführt.

Nach bisher geltendem Recht führt die Pfändung eines Girokontos dazu, dass es vollständig blockiert ist. Die anfallenden Zahlungsgeschäfte des täglichen Lebens, wie Begleichung von Miete, Energiekosten, Versicherungen etc. können erst wieder über das Konto abgewickelt werden, wenn der Schuldner eine Gerichtsentscheidung über die Freigabe in Höhe des für ihn geltenden Freibetrages erwirkt.

Das neue Gesetz zur Reform der Kontopfändung bewirkt eine Veränderung der für den Kontopfändungsschutz relevanten Vorschriften der Zivilprozessordnung, des Ersten Buches Sozialgesetzbuch sowie des Einkommensteuergesetzes. Das neue Gesetz will effektiven Schutz bei Kontopfändungen für alle Bürgerinnen und Bürger durch die Einführung des Pfändungsschutzkontos (P-Konto) schaffen. Das ist keine neue Kontoart, sondern es handelt sich um ein Girokonto mit Pfändungsschutz. Unter Wahrung der Interessen der Gläubiger verbleiben einem Schuldner auf dem sogenannten P-Konto ohne aufwändiges und bürokratisches Verfahren die Geldmittel, die er zur Bestreitung des existentiellen Lebensbedarfs benötigt.

Diese Hinweise stellen eine gemeinsame Information der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft (Zentraler Kreditausschuss) und der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände zur allgemeinen Information der Kontoinhaber dar.

P-Konto

Jeder Kontoinhaber hat einen Anspruch darauf, dass sein bestehendes Girokonto in ein P-Konto umgewandelt wird. Die Umwandlung muss vom Kontoinhaber persönlich beantragt werden (bzw. dessen gesetzlichen Vertreter). Ein gesetzlicher Anspruch auf die Einrichtung eines neuen P-Kontos besteht nicht.¹

Jede Person darf immer nur **ein** Konto als P-Konto führen. Das Führen mehrerer P-Konten ist untersagt und kann strafrechtlich verfolgt werden.

¹ Die Kreditinstitute sind grundsätzlich bereit, jeder Person ohne Konto ein Guthabenkonto zur Verfügung zu stellen (siehe <http://www.zka-online.de/zka/zahlungsverkehr/girokonto-fuer-jedermann.html>).

Das Gesetz lässt P-Konten nur als Einzelkonten zu. Ein Gemeinschaftskonto (z. B. Eheleute-Konto) darf nicht als P-Konto geführt werden, so dass die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten und danach die Umwandlung in zwei P-Konten anzuraten ist.

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Kreditinstitut vollzogen (Kreditinstitute haben zur Bearbeitung drei Geschäftstage Zeit), dann gilt der P-Kontoschutz ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

Hat der Kontoinhaber ein P-Konto eingerichtet, so erhält er nur auf diesem Pfändungsschutz. Den bisherigen, herkömmlichen Pfändungsschutz (der am 31. Dezember 2011 ganz wegfällt) kann er **nicht** zusätzlich in Anspruch nehmen. Deshalb sollten insbesondere alle Sozialleistungen auf dem allein geschützten P-Konto gutgeschrieben werden.

Automatischer Pfändungsschutz - Grundfreibetrag

Wird das P-Konto gepfändet, so erhält der Kontoinhaber **automatischen Pfändungsschutz** in Höhe eines **Grundfreibetrages von derzeit 985,15 EUR je Kalendermonat**. Die Inanspruchnahme des Pfändungsfreibetrages auf dem P-Konto setzt ein entsprechendes Guthaben voraus. Deshalb ist es sinnvoll, das P-Konto nur im Guthaben zu führen.

Über den Grundfreibetrag kann der Kontoinhaber auch nach Zustellung von Pfändungen verfügen (z. B. auch durch Überweisungen und Lastschriften). Auf die Art der Einkünfte (Arbeitslohn, Sozialleistung, Steuererstattung usw.) und auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs kommt es nicht an.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind:

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.400,00 EUR; dazu kommen 184 EUR Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 1.584,00 EUR.
- Von den 1.584,00 EUR sind 985,15 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.

Mit Bescheinigung - erhöhter Freibetrag

Der automatisch bestehende Grundfreibetrag kann sich je nach Lebenssituation des Kontoinhabers (Pfändungsschuldners) erhöhen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt oder für Dritte (z.B. Lebensgefährtin, Stiefkind) Sozialleistungen entgegennimmt.

Dann gelten derzeit die folgenden erhöhten Freibeträge:

- Ø 1.355,91 EUR bei einer Unterhaltspflicht
- Ø 1.562,47 EUR bei zwei Unterhaltspflichten
- Ø 1.769,03 EUR bei drei Unterhaltspflichten

- Ø 1.975,59 EUR bei vier Unterhaltspflichten
- Ø 2.182,15 EUR bei fünf/mehr Unterhaltspflichten.

Zusätzlich pfändungsfrei sind bestimmte Sozialleistungen, die den Mehraufwand infolge eines Körperschadens ausgleichen (z.B. die Grundrente und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz, das Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen als Leistung der gesetzlichen Pflegeversicherung oder das Blindengeld). Auch einmalige Sozialleistungen (z.B. Kosten für Klassenfahrt, Erstausstattung nach Geburt) sind von der Pfändung freigestellt – allerdings nur im Bezugsmonat. Pfändungsfrei sind weiterhin das monatliche Kindergeld sowie Kinderzuschläge, welche auf das gepfändete P-Konto fließen.

Damit der erhöhte Freibetrag für ihn wirksam wird, muss der Kontoinhaber nicht mehr – wie bisher - zwingend das Vollstreckungsgericht aufsuchen. Er kann die Umstände, die zu einer Erhöhung des Grundfreibetrages berechtigen, auch seinem Kreditinstitut durch **geeignete, aktuelle Unterlagen** nachweisen (z. B. Leistungsbescheid über einmalige Sozialleistung, Lohnbescheinigung mit Pfändungsberechnung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist). Das Gesetz sieht vor, dass das Kreditinstitut nur **Bescheinigungen bestimmter Stellen** oder Personen akzeptieren darf. Dazu gehören: Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger, Rechtsanwalt/Steuerberater und anerkannte Schuldnerberatungsstellen.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und der Zentrale Kreditausschuss haben in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz einen bundeseinheitlichen **Bescheinigungs-Vordruck**² entwickelt.

Hat das Kreditinstitut Zweifel, ob es die vorgelegten Bescheinigungen anerkennen darf, oder stellt vor Ort keine Stelle eine Bescheinigung aus, so wird es den Kontoinhaber an das Vollstreckungsgericht bzw. an die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers (z. B. Finanzamt, Stadtkasse) verweisen, welche dann über den erhöhten Sockelbetrag entscheiden müssen.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- Laufendes Arbeitseinkommen beträgt 1.400,00 EUR; dazu kommen 184 EUR Kindergeld.
- Das Kontoguthaben beträgt im Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses 1.584,00 EUR.
- Von den 1.584,00 EUR sind 985,15 EUR automatisch vor der Pfändung geschützt, selbst wenn die Pfändung erst gegen Monatsende eingeht.
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung mit Pfändungsberechnung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist ihre Unterhaltsleistung und mit Hilfe des Bescheids der Familienkasse den Bezug von Kindergeld nach, sind 1.355,91 EUR + 184,00 = 1.539,91 EUR pfändungsfrei.

² <http://www.zka-online.de>, http://www.infodienst-schuldnerberatung.de/fileadmin/user_upload/Rubriken/Rechts-Sozialpolitik/210/AGSBV_P-Konto_Bescheinigung_09022010.pdf

Auf Antrag - Individuelle Freigabeentscheidung

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte, Lohnersatzleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) oder Einkünfte von Selbstständigen gutgeschrieben, die den automatisch geschützten Grundfreitrag von derzeit 985,15 EUR bzw. den erhöhten Sockelbetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber weiterhin an das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) wenden und die individuelle Kontofreigabe entsprechend Pfändungstabelle beantragen.

Das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) kann auch „nach unten“ abweichende Pfändungsfreibeträge bestimmen, etwa bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen. Das Kreditinstitut ist dann an diese Pfändungsfreibeträge gebunden, auch wenn sie niedriger sind als die im Gesetz vorgeschriebenen Freibeträge.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- ...
- Weist die Kontoinhaberin mit Hilfe der Musterbescheinigung bzw. einer Lohnbescheinigung mit Pfändungsberechnung des Arbeitgebers, welche die gesetzlichen Unterhaltspflichten ausweist ihre Unterhaltsleistung und mit Hilfe des Bescheids der Familienkasse den Bezug von Kindergeld nach, sind $1.355,91 \text{ EUR} + 184,00 = 1.539,91 \text{ EUR}$ pfändungsfrei.
- Nach Pfändungstabelle und bei einer gesetzlichen Unterhaltspflicht sind von den 1.400,00 EUR Arbeitseinkommen nur 22,05 EUR pfändbar. Deshalb ist ein Freigabeantrag an Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle anzuraten, um jetzt und zukünftig insgesamt 1.377,95 EUR pro Kalendermonat pfändungsfrei stellen zu lassen.
Hinzu kommen die 184,00 EUR Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.

Übertrag auf Folgemonat (Rücklage)

Hat der Kontoinhaber sein pfändungsgeschütztes Guthaben bis zum Ende des Kalendermonats nicht aufgebraucht, wird der verbleibende Guthabenrest einmal in den Folgemonat übertragen und steht ihm dann zusätzlich zum geschützten Monatsguthaben zur Verfügung.

Beispiel einer Alleinerziehenden mit Kind (Fortsetzung):

- ...
- Vollstreckungsgericht/Vollstreckungsstelle haben auf Antrag hin pro Kalendermonat insgesamt 1.377,95 EUR pfändungsfrei gestellt. Hinzu kommen die 184,00 EUR Kindergeld, die mittels Bescheinigung/Kindergeldbescheid pfändungsfrei bleiben.
- Für den Pfändungsgläubiger bleibt laut Pfändungstabelle von 1.400,00 EUR Arbeitseinkommen ein pfändbarer Betrag von 22,05 EUR.
- Gibt die Kontoinhaberin im Anschluss an die Pfändung bis zum Monatsende nur 1.000,00 EUR sowie das Kindergeld aus, wird der nicht genutzte Freibetrag in Höhe von 377,95 EUR (automatisch) auf den Folgemonat übertragen.

Pauschaler Pfändungsschutz auch für Selbstständige

Die Pfändungsschutzregelungen zum P-Konto gelten auch für die Einkünfte von Selbstständigen.

Pfändungsschutz nur bei Guthaben

Pfändungsschutz in Höhe des jeweiligen Freibetrages gewährt das Gesetz auf einem P-Konto nur dann, wenn auf diesem ein entsprechendes Guthaben vorhanden ist. Soll ein Konto in ein P-Konto umgewandelt werden, das einen Soll-Saldo ausweist, kommt eine Umschuldungsvereinbarung mit dem Kreditinstitut in Betracht.

Auszahlungspflicht bei Sozialleistungen auch bei Sollsaldo

Werden Kindergeld oder Sozialleistungen einem P-Konto gutgeschrieben, so kann der Kontoinhaber innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Gutschrift über diese Beträge auch dann verfügen, wenn das Konto im Soll geführt wird. Das Kreditinstitut darf diese Gutschriften nur mit der Kontoführungsgebühr verrechnen.

Wenn das gepfändete (P-)Konto im Soll steht und Arbeitseinkommen oder sonstige Gutschriften erfolgen, fehlt ein entsprechender gesetzlicher Verrechnungsschutz. Hier sind Umschuldungsarrangements anzuraten, die dem Kontoinhaber den monatlichen Grundfreibetrag bzw. den erhöhten Sockelbetrag belassen.

Aufhebung bestehender Pfändungen oder Anordnung der Unpfändbarkeit

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht (bzw. die Vollstreckungsstelle des öffentlichen Gläubigers) eine Pfändungsmaßnahme aufheben. Darüber hinaus kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Kontoinhabers anordnen, dass das Konto für die Dauer von bis zu 12 Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Bei beiden Schuldnerschutzanträgen muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden, und er muss glaubhaft machen, dass Gleiches für die folgenden 12 Monate zu erwarten ist. Ordnet das Vollstreckungsgericht die Unpfändbarkeit (für drei bis zwölf Monate) an, bräuchte er keine weiteren Schritte zum Erhalt seines Kontopfändungsschutzes mehr zu unternehmen, falls in diesem Schutzzeitraum eine weitere Kontopfändung eingeht. Allerdings muss er die Unpfändbarkeitsanordnung ggf. rechtzeitig verlängern lassen.

Meldung an die SCHUFA

Das Gesetz sieht vor, dass die Einrichtung, die Löschung und der Widerruf eines P-Kontos vom Kreditinstitut an die SCHUFA gemeldet werden. Auf Anfrage erhält das Kreditinstitut von der SCHUFA Auskunft, ob für den Kontoinhaber, der sein Konto in ein P-Konto umwandeln möchte, bereits ein P-Konto besteht. Diese Meldung soll die missbräuchliche Füh-

zung von mehreren P-Konten durch eine Person verhindern. Sie hat **keine** Auswirkung auf eine Auskunft der SCHUFA zur Bonität des Kontoinhabers.

Wegfall des bisherigen Rechts zum 1. Januar 2012

Das bisherige Pfändungsschutzrecht entfällt zum 1. Januar 2012. Ab diesem Zeitpunkt kann der Kontoinhaber also nur noch Pfändungsschutz nach neuem Recht beanspruchen. Sofern für den Kontoinhaber kein P-Konto eingerichtet ist, kann er in der Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2011 aber weiterhin Kontopfändungsschutz über entsprechende Freigabeentschlüsse der Gerichte erlangen.
